

Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten. Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats, betreffend die wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Städte und Landgemeinden mit mehr als fünftausend Einwohnern sind verpflichtet, zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch einen Vorrat an Dauerwaren zu beschaffen und ihre Aufbewahrung sicherzustellen. Die zuständige Behörde bestimmt den Umfang und die Art des zu beschaffenden Bedarfs.

§ 2.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann den Gemeinden oder einem Dritten das Eigentum an Schweinen von der zuständigen Behörde übertragen werden.

Schweine, die auf Grund von Mästungsverträgen zum Mästen und an Behörden, an Gemeinden oder an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern sind, unterliegen der Enteignung nicht.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird.

Die Festsetzung erfolgt endgültig durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern. Die höhere Verwaltungsbehörde ernannt den Vorsitzenden und die Beisitzer, und zwar je einen auf Vorschlag der amtlichen Vertretungen des Handels und der Landwirtschaft.

§ 3.

Als Marktpreis gilt die amtliche Preisfeststellung des Schlachtviehmarktes, der von der Landeszentralbehörde für den Abnahmeort als maßgebend bestimmt wird, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarktstage vor dem Eigentumsübergange.

Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrück.

Ausführungs-Anweisung

zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915, betreffend die Sicherstellung von Fleischvorräten (Reichs-Gesetzbl. S. 45.)

Zu § 1. Zuständige Behörde im Sinne des § 1 ist die Kommunal-Aufsichtsbehörde.

Zu § 2. Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Ab-

satz 1 ist der Landrat des Kreises, in dem sich die zu enteignenden Schweine befinden; soweit hierbei Stadtkreise in Betracht kommen, ist der Regierungspräsident zuständig.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des 4. Absatzes ist der Regierungspräsident. Schiedsgerichte sind in der für den Regierungsbezirk nach seinem Ermessen erforderlichen Anzahl unter Abgrenzung ihrer örtlichen Zuständigkeit zu bilden. Die örtliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes kann sich auf mehrere Kreise (z. B. benachbarte Stadt- und Landkreise) erstrecken. Zuständig ist das für den Abnahmeort bestellte Schiedsgericht. Die Beisitzer sind von der Landwirtschaftskammer der beteiligten Provinz und der für den beteiligten Landesteil bestehenden Handelsvertretung (Handelskammer, kaufmännische Korporation) dem Regierungspräsidenten auf sein Ersuchen in der erforderlichen Anzahl vorzuschlagen.

Zu § 3. Gemäß § 3 Absatz 1 wird als maßgebender Schlachtviehmarkt bestimmt für die Abnahmeorte

- a) in den Provinzen Hannover und Westfalen sowie in der Rheinprovinz der Markt des Städtischen Schlacht- und Viehhofes in Köln,
- b) in der Provinz Schleswig-Holstein der Hamburger Viehmarkt,
- c) in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollern'schen Ländern der Markt des Städtischen Viehhofs in Frankfurt a. M.,
- d) in den übrigen Landesteilen der Markt des Städtischen Viehhofs in Berlin.

Zu § 4. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bestellung der Schiedsgerichte ist mit größter Beschleunigung durchzuführen. Ueber die Durchführung der im § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 den Städte und Landgemeinden auferlegten gesetzlichen Verpflichtung bleiben weitere Verfügungen vorbehalten.

Berlin, den 9. Februar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S y d o w.

Der Minister des Innern.

v. L o e b e l l.

Der Finanzminister.

L e n g e.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.: K ü s t e r.

Ergänzung

der Ausführungs-Anweisung vom 8. Februar 1915 zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915, betreffend die Sicherstellung von Fleischvorräten.

(Reichs-Gesetzbl. S. 45.)

Zu § 2 werden folgende Absätze 3—7 eingeschaltet:
Auf das Verfahren bei der Uebertragung des Eigentums an Schweinen finden die Bestimmungen der Artikel 4 ff. der Ausführungs-Anweisung zum Höchstpreisgesetz vom 23. Dezember 1914 (Hand. Min. Bl. 1915 S. 3) Anwendung, soweit nicht Abweichungen besonders vorgeschrieben sind.

Anträge der Gemeinden oder der Zentral-Einkaufsge-

Verkauf m. d. d. in einem auf Veranlassung des Ver-
fahrens zwecks Uebertragung des Eigentums an Schwei-
nen sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Abgabe der Anzeigensformulare ist bis zum 1. April d. Jrs. hierher einzureichen. Andernfalls ist bis zu diesem Tage zu berichten, daß die Ortsliste eine Veränderung nicht erfährt, weil Getreide seit 1. Feb.

Dieser Termin ist pünktlich inne zu halten. Falls Saatgut von Sommerweizen und Sommerroggen zurückgehalten worden ist, muß bis 15. Mai hierher angezeigt werden, ob es in vollem Umfange zur Saat verbraucht worden ist; ersparte Mengen sind zu sammeln und zur Abgabe bereit zu halten. Zu den übrigen Vorschriften habe ich nichts zu bemerken. Der Königliche Landrat. J. B.: v. Bernus.

Vorräte von Gerste und von Mengkorn aus Gerste u. Hafer am 12. März 1915

In Ausführung der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März ds. Jrs., werden alle Einwohner unserer Stadt, welche in der Nacht vom 11. zum 12. März 1915 Vorräte von Gerste, auch geschrotet, gequetscht oder sonst zerkleinert, auch ungedroschen, sowie Vorräte von Mengkorn aus Gerste und Hafer in ihrem Gewahrsam hatten, aufgefordert, diese Vorräte anzuzeigen, soweit sie an Gerste 20 Centner und an Mengkorn aus Gerste und Hafer 2 Centner übersteigen.

Die Anzeigen sind bis zum 25. März ds. Jrs. dem Magistrat zu erstatten. Bad Homburg v. d. G., den 22. März 1915.

Der Magistrat:
Büchle.

Vaterländischer Frauen-Verein.

An freiwilligen Spenden sind bei der hiesigen Landgräfl. Hess. conc. Landesbank weiter eingegangen:

Frl. Wiß gesammelt für Heimarbeit	Mk.	165.50
Frau Geheimrat Clouth desgleichen	"	222.—
Frau Butschbach desgleichen	"	118.50
Frankfurter Lederfabrik Bonames	"	500.—
Frau Robert Fiersheim, Frankfurt, für Heimarbeit	"	200.—
Herrn Dr. Wertheimer aus einer Privatlage	"	10.—
Frau Amtsgerichtsrat Raffe gesammelt für Heimarbeit	"	117.50
Frl. von Mack	"	3.—
Frau Dr. Bode gesammelt für Heimarbeit	"	140.—

Sa. Mk. 1,476.50

Mit den bereits eingegangenen " 47,519.65

Sa. Mk. 48,996.15

Wir danken den edlen Spendern aufs herzlichste und bitten dringend darum, uns noch mit weiteren Gaben zu unterstützen, um uns die Pflege und die Fürsorge für die Männer, die für das Vaterland ihr Leben einsetzen, zu ermöglichen. Jede auch die kleinste Gabe wird dankbar angenommen.

Wir bitten, die Spenden bei der Landgräfl. Hess. conc. Landesbank hier selbst einzuzahlen.

Für die Kaiser Wilhelmsspende deutscher Frauen

sind bei der Sparkasse für das Amt Homburg hier eingegangen:

Frau H. J.	Mk.	2.—
Frau Luise Weigand	"	2.—
Frln. M. Rüdiger	"	5.—
Frau E. Lommel	"	5.—
Frln. Louise Balzer	"	10.—

Sa. Mk. 24.—

zusammen mit den bereits eingegangenen " 525.50

Sa. Mk. 549.50

Wir danken auch diesen Spendern herzlich und bitten weitere Einzeichnungen und Einzahlungen bei der Sparkasse für das Amt Homburg hier, Risseleffstraße 5, vorzunehmen.

Bad Homburg v. d. G., den 20. März 1915.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins

Anzüge nach Maß

Lager in deutschen
Neuheiten

Solide Preise.

Reperaturen werden schnell und gut ausgeführt

G. K. Merkel
41 Kaiser Friedr. Promenade

Gußpuher und Tagelöhner

gesucht.

Heinrich Rompel,
Eisengießerei und Maschinenfabrik.
Bad Homburg.

Sehr schöne 5 Zimmer-Wohnung

mit allem Zubehör preiswert an ruhige Leute zu vermieten.

Louisenstraße 43.

Gut möbliertes

Wohn- und Schlafzimmer

zu vermieten evtl. auch geteilt. Elektrisches Licht und Bad.

Ferdinandsanlage 19b. part.

4-Zimmer-Wohnung

mit allem Zubehör im I. Stock, sofort zu vermieten.

Louisenstraße 103.

Haus mit Garten

in der Friedrichstraße dahier zu verkaufen, auch ganz oder geteilt zu vermieten. Näheres Auskunft erteilt August Herget (Immobilien-Agentur), Elisabethenstraße Nr. 43. (Tel. 772).

Widchunterfuchung

Von 12 Proben hat am 18. März cr., stattgefunden und folgendes Ergebnis gezeigt:

a) Vollmilch, runde Kannen.

1. Wächtershäuser, Konrad, Ober-Eschbach,	3,4%*
2. Schmidt, Wilhelm, Hier,	4,5%*
3. Weigand, Heinrich, Hier,	3,9%*
4. Wächtershäuser, Karl, Gonzenheim,	1,9%*
5. Wolf, Wilhelm, Ober-Eschbach,	3,0%*
6. Wächtershäuser, J., R., Wilh., Ober-Eschbach	3,9%*
8. Schierbrand, Christian, Hier,	3,8%*
9. Koster, Wilhelm, Hier,	3,4%*
10. Wagner, Jakob, Hier,	3,5%*
11. Parth, Heinrich, Seulberg,	3,4%*
12. Fritzel, Karl, L., Ober-Eschbach	4,2%*

b) Magermilch, viereckige Kannen.

7. Wächtershäuser, Philipp, Zr., Ober-Eschbach,	3,6%*
---	-------

Nach der Homburger Milchverkehrsordnung muß der Fettgehalt einer Vollmilch mindestens 3% betragen, andernfalls die Milch als Magermilch angesehen wird. Daß der Fettgehalt von 3% erreicht werden kann, zeigen die oben mit einem Sternchen versehenen Ziffern.

Bad Homburg v. d. G., den 20. März 1915.

Polizeiverwaltung.

Ueberall wird elektrische Beleuchtung an Stelle anderer Beleuchtung eingerichtet.

Warum?

Weil die elektrische Beleuchtung bei richtiger Wahl der Tarife im Gebrauch am **billigsten** ist.

Weil die elektrische Beleuchtung am **bequemsten** und am **saubersten** ist.

Weil die elektrische Beleuchtung die **Haltbarkeit** der Zimmerdecke, Tapeten und der Möbel **verlängert**.

Weil die elektrische Beleuchtung die **einzige** Beleuchtung ist, welche den menschlichen Organismus **nicht** schädigt.

Weil die elektrische Beleuchtung durch alle diese Vorzüge (Nachteile hat sie keine) das Licht des „kleinen Mannes“ geworden ist.

Auskunft erteilt das

Elektrizitätswerk,

Höhestrasse 40, Telefon 10 und 86.

Wohnung.

2 Zimmer und Küche (engl. Garten) sofort zu vermieten.

Guring, (Rirdorf.)

3-Zimmer-Wohnung

mit Bad und sonstigem Zubehör zu vermieten.

Louisenstraße 38 I.

mit Beaufsichtigung der häuslichen Schulaufgaben.

H. Thielecke, Elisabethenstraße 17I.

Freundliche

4-Zimmerwohnung

1. Stock, Bad, Gas u. allem Zubehör ab 1. April oder später, sowie eine **3-Zimmer-Wohnung** im Seitenbau an ruhige Leute sofort zu vermieten. Näheres Louisenstraße 127/II. St.

3-Zimmerwohnung

zu vermieten.

Dorotheenstraße 26, Borderhaus.

Wohnung

Im Borderhause, zwei Räume, Küche und Keller am 1. April oder 1. Mai zu vermieten.

Louisenstraße 85, 1. Stock.

Wohnung

in 1. Stock, 2 Zimmer eventl. auch 3 Zimmer nebst Balkon möbliert oder unmöbliert zu vermieten, für sofort oder auch vom 1. Januar n. J.

Nähere Auskunft in Fritz Schick's Buchhandlung.

Wohnung

billig zu vermieten.

Mauergasse 12.

Zu vermieten

5—6 Zimmerwohnungen (Ferdinandstr. 20), mit allem Zubehör, Badzimmer etc. in bester staubfreier, ruhiger Lage; Kurpark u. elektr. Bahn in nächster Nähe. Zu erfragen

Louisenstraße 121.

Schöne

3-Zimmerwohnung

abgeschl. Vorplatz, Mansarde evtl. auch 2 Mansarden und allem Zubehör sofort zu vermieten.

Elisabethenstraße 38.

Dreizimmerwohnung.

mit allem Zubehör nebst Gartenanteil im Parterre meines Toppelhauses in der Seifgrundstraße Nr. 9 ist vom 15. d. Mts. ab zu vermieten.

Ehr. Lanz.

Maurermeister u. Bauunternehmer.

Schöne Mansardenwohnung

5 Zimmer und Küche ganz oder geteilt sofort zu vermieten.

Louisenstraße 143.